

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. beschlossen, daß unter Beobachtung der am 6. Mai 1874 beschlossenen Vorschriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Hochseefischerei, und unter besonderen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Kontrollen auch diejenigen von der Mannschaft deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, die in dem Zollausschlußgebiet zu Bremerhaven geräuchert worden sind,

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. Mts. beschlossen, daß an Stelle der durch den Beschluß vom 2. Juli 1891 genehmigten Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen (Central-Blatt für 1891 Seite 201) die nachstehende Anleitung zu treten hat.

Berlin, den 17. Februar 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzkahn.

Anleitung

zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntweinen.

Die Bestimmung hat mit Hilfe des zur Ermittlung des Alkoholgehalts dienenden Destillirapparats (Central-Blatt für das Deutsche Reich 1891 Nr. 51 Seite 341 ff.) und einer von der Normal-Michungs-Kommission zu beziehenden Saccharimeter-Spindel nach Brix zu erfolgen. Man wägt in dem Kolben dieses Destillirapparats, nachdem derselbe gehörig ausgespült und auf der Außenfläche gereinigt ist, 100 Gramm der zu prüfenden Flüssigkeit ab, indem man zu dem Gewicht des Kolbens erst 100 Gramm legt und so lange von der Flüssigkeit, zuletzt tropfenweise, zufügt, bis das Gleichgewicht an der Waage hergestellt ist. Sodann fügt man noch 100 Gramm Wasser hinzu, zu welchem Zweck man weitere 100 Gramm zulegt und reines Wasser in derselben Weise nachfüllt. Nach erfolgter Auswägung nimmt man von den Gewichten die zuletzt aufgelegten 100 Gramm wieder fort, die anderen Gewichte läßt man auf der Schale stehen. Nunmehr dampft man die Mischung in dem Destillirapparat soweit ab, bis in das untergesetzte Meßglas M etwa 150 Kubikcentimeter übergegangen sind, wodurch dieses Glas meist zum Ueberlaufen kommen wird; hierauf kühlt man den Kolben durch Ueberlaufenlassen von Wasser ab, trocknet und reinigt ihn an der Außenfläche, setzt ihn auf die Waage und fügt soviel Wasser, zuletzt tropfenweise, hinzu, bis das Gleichgewicht an der Waage hergestellt und der Kolben somit wieder mit 100 Gramm Flüssigkeit gefüllt ist. Nach gehörigem Durchschütteln der Flüssigkeit in dem Kolben, wobei die Oeffnung durch Aufdrücken des Daumens geschlossen zu halten ist, gießt man die Flüssigkeit in das vorher getrocknete Meßglas M und nimmt die Spindelung mit dem Brix'schen Instrument vor. Bei dieser Spindelung ist zu verfahren, wie bei der Ermittlung des Alkoholgehalts mit Hilfe des Thermo-Alkoholometers, es ist also namentlich neben der Saccharimeterstake auch die Thermometerstake abzulesen.

Die an der Spindel abgelesenen Grade gelten nur für die Temperatur 15° C; um aus denselben die wahren Grade Brix (bei 17,5° C) zu erhalten, dient nachfolgende Tabelle:

Tafel zur Ermittlung der wahren Grade Briz (bei 17,5° C) aus den abgelesenen scheinbaren Graden.

Wärme- grad	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
	Wahre Grade Briz für obige abgelesene scheinbare										
+ 5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
5,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
6		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
6,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
7		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
7,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
8		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
8,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
9		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
9,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
10		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
10,5		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5
11	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
11,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
12	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
12,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
13	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
13,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
14	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
14,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
15	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
15,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
16	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
16,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
17	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
17,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
18	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
18,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
19	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
19,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
20	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
20,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
21	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
21,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
22	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
22,5	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
23	0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5
23,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
24	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
24,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
25	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
25,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
26	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
26,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
27	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
27,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
28	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
28,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
29	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
29,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
30	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5
30,5	0,5	1	1,5	2	2,5	3	4	4,5	5	5	5
31	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
31,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
32	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
32,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
33	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
33,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
34	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
34,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5
35	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5	5

Zeigt die entgeistete Flüssigkeit 3,0 Grad Briz oder mehr, so ist der Branntwein als Viför zu behandeln.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. d. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle der durch den Bundesrathsbefchluß vom 20. Juni 1890 — Central-Blatt für 1890 Seite 232 — genehmigten Vorschriften über das Ausspülen und Auslaugen entleerter Branntwein-gebände zc. treten folgende Bestimmungen:

1. Bei jeder unter amtlicher Aufsicht erfolgenden Entleerung von Gebinden, Fassinwagen und dergleichen, die unter steuerlicher Kontrolle befindlichen Branntwein enthalten, ist seitens der Abfertigungsbeamten sorgfältig darauf zu achten, daß die Entleerung der betreffenden Gefäße eine vollständige ist; nöthigenfalls kann ein Ausspülen oder Ausdämpfen der entleerten Gefäße oder eine andere Sicherungsmaßregel angeordnet werden. Dasselbe gilt für die zur Ueberleitung des Branntweins benutzten Pumpen, Schläuche und dergleichen.

Das etwa gewonnene Spülwasser ist entweder zu vernichten oder unter Steuerkontrolle zu nehmen oder zur Denaturirung zu bringen oder endlich gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr zu setzen.

2. Wer gewerbsmäßig aus entleerten Branntweingefäßen irgend welcher Art den in die Wandungen eingedrungenen Alkohol durch Auslaugen mit Wasser oder durch längeres Ausdämpfen oder durch eine andere Behandlung, die über ein kurzes Ausspülen oder Ausdämpfen hinausgeht, gewinnen will, hat vorher der Steuerhebestelle des Bezirks hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Die zur amtlichen Ueberwachung erforderlichen Anordnungen trifft die Direktivbehörde.

Von dem gewonnenen Spülwasser ist, wenn nicht nachgewiesen wird, daß der Branntwein verzollt oder versteuert gewesen, oder daß er einem anderen Abgabefäße unterliege, die Verbrauchsabgabe mit 0,70 Mark für das Liter reinen Alkohols zu erheben, soweit nicht das Spülwasser amtlich vernichtet oder denaturirt oder unter Anschreibung zu dem darauf ruhenden Abgabefäße unter Steueraufsicht gestellt wird.

Die Steuerbeamten sind befugt, durch Revisionen bei den im Besitze entleerter Branntweingebinde befindlichen Gewerbetreibenden die Beachtung der gegenwärtigen Bestimmungen zu überwachen.

3. Wird unter amtlicher Aufsicht Spülwasser gewonnen und sogleich vernichtet, so darf von der Feststellung der darin enthaltenen Litermenge reinen Alkohols abgesehen werden. Dasselbe gilt, vorbehaltlich näherer Bestimmung der Direktivbehörde, von dem in Branntwein-Theilungslagern oder Reinigungsanstalten gewonnenen Spülwasser, wenn es in das Lager oder die Anstalt aufgenommen wird.

Berlin, den 21. Februar 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malzkahn.

3. K o n s u l a t = W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs
den bisherigen Vize-Konsul Robert Robertson zum Konsul in Peterhead (Schottland),
den Kaufmann W. Joost zum Konsul in Lourenco Marques (Delagoa Bay),
den bisherigen Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen Konsulat in Kopenhagen, von Secklin, zum
Vize-Konsul für den Hafen von London,
den Kaufmann William Corner an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vize-Konsuls John
A. Simpson zum Vize-Konsul in Inverneß (Schottland),
den Schiffsmakler David Mc. Kenzie zum Vize-Konsul in Arbroath (Schottland)
und
den Kaufmann John Lowe zum Vize-Konsul in Perth (Schottland)
zu ernennen geruht.
